



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	163
Bekanntmachungen .....	163
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel über Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen im Gebiet der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV2.....	163
Impressum.....	165

## Bekanntmachungen

### **Allgemeinverfügung der Stadt Kassel über Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen im Gebiet der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV2**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2  
Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000  
(BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) in  
Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs.  
1 des Hessischen Gesetzes über den  
öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28.  
September 2007 (HGöGD) (GVBl. I S. 659),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018  
(GVBl. S. 82) und § 35 S. 2 des Hessischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom  
15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Art. 2  
des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S.  
570) ergeht folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Eine Öffnung der in § 1 Abs. 2 der  
Vierten Verordnung zur Bekämpfung  
des Corona-Virus vom 17. März 2020  
genannten Einrichtungen ist nur unter  
den folgenden Auflagen gestattet:  
Durch den Betreiber ist zu  
gewährleisten, dass
  - eine regelmäßige, gründliche  
Reinigung und Desinfektion von  
Berührungsgegenständen und –  
flächen erfolgt und
  - eine Steuerung des Zutritts  
dergestalt, dass der  
Mindestabstand von 1,5 m  
zwischen allen Personen jederzeit  
in und um die in § 1 Abs. 2 der  
Vierten Verordnung zur  
Bekämpfung des Corona-Virus  
vom 17. März 2020 genannten  
Einrichtungen eingehalten wird,  
erfolgt und
  - eine regelmäßige Händehygiene  
der Mitarbeiter sichergestellt ist  
und
  - ein möglichst kontaktarmer  
Bezahlvorgang erfolgt und
  - das Merkblatt „Virusinfektionen –  
Hygiene schützt!“ der  
Bundeszentrale für gesundheitliche  
Aufklärung im Eingangsbereich der  
Einrichtung für den  
Publikumsverkehr gut sichtbar  
ausgehängt wird.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit  
Wirkung ab dem 19. März 2020 in Kraft  
und tritt mit Ablauf des 19. April 2020  
außer Kraft.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 gelten die Beschränkungen des § 1 Abs. 1 nicht für den Lebensmittelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, die Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Liefer-dienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Poststellen, Waschalons, die Tankstellen, Reinigungen, Frisöre, den Zeitungsverkauf, die Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel.

Nach § 1 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 darf eine Öffnung dieser Einrichtungen ausschließlich unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Diese Regelung wurde getroffen, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern dauerhaft zu gewährleisten.

Die gewählten Auflagen berücksichtigen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und beruhen auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Dabei sollte das zu verwendende Desinfektionsmittel mindestens begrenzt viruzid sein.

Als Berührungsgegenstände und -flächen gelten dabei insbesondere Türklinken, Schiebegriffe, Bedienungsflächen und Theken. Allein diese Auflagen sind geeignet, die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und die zwingend erforderliche Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers führt dazu, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wären. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum

Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Aus diesen Gründen sind die vorgenannten Auflagen erforderlich. Mildere Auflagen sind aufgrund des vorherrschenden Übertragungsweges über Tröpfchen und der spezifischen Eigenschaften des hoch infektiösen Erregers SARS-CoV-2 nicht gleichermaßen effektiv.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Stadt Kassel, den 18. März 2020  
Stadt Kassel – Der Magistrat  
- Untere Gesundheitsbehörde -

gez. Christian Geselle  
Christian Geselle  
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
2. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/aktuelles/aktuelles-inhalte/amtsblatt.php> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 75,40 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,45 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.